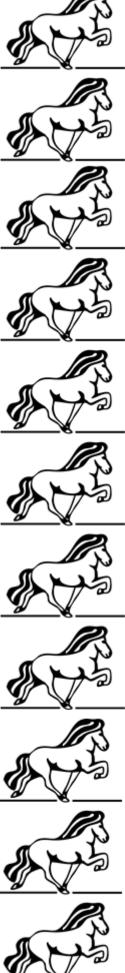
# Pferdeeinstellungsvertrag für Zuchtstuten und Jungpferde

zwischen

dem Lipperthof, Uli Reber, Reiterweg 2, 92	715 Wurz, - im Folgenden mit "Lipperthof" bezeichnet - und
Herrn/Frau, Adresse, Telefon-Nummer,	
- im Folgenden mit "Einsteller" bezeichnet,	wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:
Für die Einstellung von Name:	§ 1 Pferd(en) Jahrgang:
Abstammung:	
Farbe/Abzeichen:	<del></del>
wird/werden im Stallgebäude des Lipperthon	f
Laufstall: bzw. Weide	oder Box vermietet.
<ol> <li>Vermietung gemäß § 1.</li> <li>Lieferung von Einstreu und Entmistung.</li> <li>Lieferung von Heu und das Tränken.</li> <li>Benutzung der Reitanlagen des Lippertho der Reitanlagen bedarf der gesonderten Abs</li> </ol>	-
	§ 3 I endet am oder läuft auf unbestimmte
	kann von jedem Teil mit 14-tägiger Kündigungsfrist den. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des
	§ 4
wenn 1. der Einsteller mit der Pensionszahlung me 2. der Einsteller die Betriebsordnung trotz so 3. der Einsteller oder eine Person, die er mit	
Der Pensionspreis beträgt monatlich:	
überweisen oder in bar zu bezahlen. V Pensionspreis nicht in Abrechnung gebra	10. eines jeden Monats auf das Ank Kemnather-Land Erbendorf BLZ 770 697 64 zu Vorübergehende kurzfrischte Abwesenheit wird vom acht. Sollte das Pferd vorübergehend in einer Box ei erwachsenen Zuchtpferden € 2,50 pro Tag und bei



Der Einsteller kann gegenüber den Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Lipperthof erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

#### § 7

Der Einsteller verpflichtet sich zur Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem (den) Pferd(en). Er garantiert dafür, das (die) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Der Lipperthof ist berechtigt, auf Rechung des Einstellers hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht zu verlangen.

#### § 8

Die Kosten des Hufbeschlags und des Ausschneidens trägt der Einsteller. Der Lipperthof ist berechtigt, auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.

#### 8 9

Der Lipperthof kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines solchen geboten scheint. Das Pferd muss gegen Influenza, Herpes und Tetanus geimpft sein. Der Abschluß einer Grundimmunisierung und regelmäßige Wiederholungsimpfungen müssen nachgewiesen werden. Der Lipperthof ist berechtigt, auf Kosten des Einstellers die erforderlichen Impfungen durchführen zu lassen. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Lipperthof berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Lipperthof die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

#### § 10

Der Pferdebesitzer bestätigt dass das Tier nicht zur Lebensmittelgewinnung dient. Ein entsprechender Eintrag ist im Pferdepass gemacht

## § 11

Jeder Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Lipperthof unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, den Laufstall, Box oder Weide an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Lipperthofes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

## § 12

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und an den Anlagen des Lipperthofes durch ihn oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

### § 13

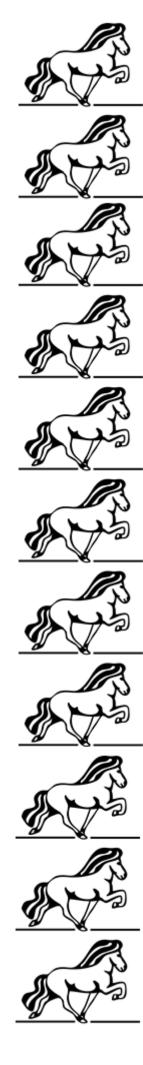
Für das eingestellte Pferd muß der Einsteller dem Lipperthof den Abschluß einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachweisen.

## § 14

Der Lipperthof haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Lipperthofes oder eines Gehilfen beruhen. Der Einsteller ist darüber informiert, daß der Lipperthof eine Betriebs-Haftpflichtversicherung auf Basis der Allgemeinen Haftpflicht-versicherungs- Bedingungen (AHB) hat. Ansprüche können nur hieraus und in den Fällen des Absatz 1 gegen den Lipperthof geltend gemacht werden. Die AHB werden auf Wunsch ausgehändigt.

## § 15

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren beide Parteien den Gerichtsstand Weiden/Oberpfalz.



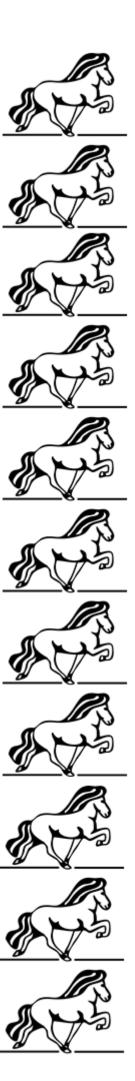
§ 16

Änderungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Form. Zusätzlich vereinbarte Änderungen umseitig.

§ 17

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung entsprechende neue Vereinbarung zu treffen, bzw. insoweit einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen.

Ort	_ Datum
Ort	_ Datum
Einsteller:	Lipperthof:
Unterschrift, bei Minderjährigen Unterschrift de Erziehungsberechtigten	er



## Sonstige Vereinbarungen:

Ort	Datum	
Oit	Datum	
Einsteller:	Lipperthof:	